

1. Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) hat gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA die Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2014 geprüft.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird auf die mit einer Ziffer versehenen Beanstandungen eingegangen.

2. Beantwortung der Bemerkungen

B1 Seite 12 – Unvollständigkeit offener Forderungen und Erträge im OWI-Bereich

Für alle im laufenden Haushaltsjahr fällig werdende Erträge sind Kassenanordnungen zu fertigen. Diese Vorkontierungsbelege sollen grundsätzlich vor Annahme der Zahlung erteilt werden. Eine Ausnahme hiervon bildeten die Erträge für Verwarn- und Bußgelder. Hier erfolgte bis zum Jahr 2020 in der Stadtkasse die Ist-Verbuchung mit anschließender Übergabe per Schnittstelle an das OWI-Verfahren im Ordnungsamtsbereich. Nach Verbuchung der Ist-Zahlungen mit den vorhandenen Sollstellungen im OWI-Programm erfolgte eine anschließende Verbuchung der Erträge im entsprechenden Haushaltsjahr.

Eine tatsächliche Erfassung der Erträge erfolgte insoweit nur für ausgeglichene Forderungen. Unberücksichtigt blieben im Haushaltsprogramm bis dahin die offenen Forderungen und damit verbunden die entsprechenden Erträge. Eine Ermittlung der gesamten Erträge war auch im OWI-Programm nachträglich nicht umfänglich möglich, weil dieses Programm zwar die Einzelverfahren verwaltete, jedoch nicht nach den gleichen Aspekten wie ein Buchführungsprogramm. Insbesondere ließ sich kein Bezug auf das jeweilige Haushaltsjahr herstellen, was insbesondere bei jahresübergreifenden Verfahren ein Problem darstellte.

Seitens der Kämmerei wurde Anfang 2020 gemeinsam mit dem Ordnungsamt und in Zusammenarbeit mit dem IT-Unternehmen, welches das OWI-Programm bereitstellt, daran gearbeitet, alle Erträge und Forderungen im Verwarngeld- und Bußgeldbereich über ein Schnittstellenverfahren vollständig und aktuell zu erfassen. Der Einsatz der Schnittstelle und damit die unmittelbare Erfassung aller Erträge und Forderungen im Verwarn- und Bußgeldbereich erfolgte ab 17.04.2020/21.04.2020.

B2 Seite 24 – nicht vollständige Dokumentation zum Sachanlagevermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde durch das Anlegen von Gebäude- und Straßenakten nachvollziehbar dokumentiert. Mit dieser Aufgabe waren Mitarbeiter des „Doppik-Teams“ vorübergehend für den Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz betraut. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz übernahmen diese Mitarbeiter wieder ihre laufenden oder neue Tätigkeiten in den einzelnen Fachämtern.

Für nach diesem Zeitraum angeschaffte bzw. hergestellte Vermögensgegenstände ist die Dokumentation noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfolgt, da diese Tätigkeiten zusätzlich zum laufenden Arbeitsgeschehen erbracht werden müssen. Mit den beiden hauptsächlich betroffenen Ämtern, Amt 80 und Tiefbauamt, wurde hierzu gesprochen und die grundsätzliche Aufgabenwahrnehmung abgestimmt. Die notwendigen Arbeiten werden nachgeholt.

B3 Seite 24 – nicht korrekter Abschreibungsbeginn bei neu hergestellten Vermögensgegenständen

Bei der Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagen im Bau wurde als Aktivierungszeitpunkt im Jahr der Entstehung pauschal der 31.12. des Jahres in der Anlagenbuchhaltung festgehalten. Dies hatte den Hintergrund, dass insbesondere nach Bauabnahme erst eine Vielzahl der Schlussrechnungen eingereicht wurden und dies zu erheblichen Nachaktivierungen geführt hätte. Aus Vereinfachungsgründen, da die Planansätze nur für die Anlagen im Bau veranschlagt waren, wurde deshalb die Aktivierung ans jeweilige Jahresende verschoben.

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 6 GemHVO Doppik ist Abschreibungsbeginn verbindlich der Monat der Anschaffung oder Herstellung. Für Aktivierungen ab dem Jahr 2017 wird dies beachtet. Eine Änderung des Abschreibungsbeginns bis zum Jahresabschluss 2016 ist nicht möglich, da Korrekturen im Haushalts- und Kassenprogramm C.I.P. (Nutzung bis 31.12.2016) diesbezüglich nicht mehr vorgenommen werden können. Im Ergebnis ergeben sich dadurch zu Beginn und Ende der Nutzungsdauer zeitliche Verschiebungen bei der Berücksichtigung der Abschreibungswerte und der gegebenenfalls aufzulösenden Sonderposten. Das Gesamtergebnis für die Stadt Bernburg (Saale), zeitunabhängig betrachtet, verändert sich nicht.

B4 Seite 25 – Bewertung von Gebäuden im Bereich Stadtmarketing

Die 14 Objekte, die an die Bernburger Freizeit GmbH verpachtet wurden, sind mit einem Erinnerungswert von je 1 Euro in der Eröffnungsbilanz bilanziert. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelte, dass eine Aufnahme der Objekte ohne Dokumentation der Wertermittlung der BewertRL LSA widerspricht. In diesem Zusammenhang wurde sich darauf verständigt, eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren durchzuführen.

Beim Ertragswertverfahren werden zunächst der Wert des Grundstücks und der baulichen Anlagen berechnet. Im Weiteren wird dann der Gebäudeertragswert unter Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände ermittelt.

Hierzu wurde mit der Bernburger Freizeit GmbH mehrfach das Gespräch gesucht und um Zuarbeit hinsichtlich der Erstellung der Gebäudeakten und anschließender Bewertung gebeten. Erste Abstimmungen wurden bereits vorgenommen, eine umfassende Dokumentation steht noch aus. Sollten sich danach Korrekturen in der der Bewertung ergeben, werden diese vorgenommen.

B5 Seite 25 – Bewertung des Beteiligungswertes der Bernburger Freizeit GmbH

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2014

Im Jahresabschluss 2014 der Bernburger Freizeit GmbH erfolgte eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 204.748,53 € zur Verlustdeckung des Vorjahres, da die Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks in Höhe von 1.425.000 € nicht ausreichte, um den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 1.629.748,53 € zu decken.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Kämmerei geprüft, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, die zu einer Teilwertabschreibung des Anteils am Unternehmen führt. Für die Beurteilung wurden sowohl die besondere Situation der Darlehensbegleichung an die Stadtwerke Bernburg GmbH für Steuerverbindlichkeiten aus der Betriebsprüfung 2005 bis 2008 beachtet - und deren Auswirkungen auf die Jahresergebnisse 2012 und 2013 - als auch die inzwischen bekannte positive Entwicklung der Kapitalrücklage der Bernburger Freizeit GmbH ab dem Jahr 2015 betrachtet. Im Ergebnis dessen geht die Stadt Bernburg (Saale) davon aus, dass keine dauerhafte Wertminderung vorliegt, eine Bereinigung des Anteilswertes wurde nicht vorgenommen.

Bernburg (Saale), 24. November 2021



Schütze
Oberbürgermeister